Universität Greifswald
Referat Personal 15.03.2023

Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zum 1. Januar 2023 (nicht für Personal der Universitätsmedizin)

Das neue Verfahren zur eAU wird zum 1. Januar 2023 eingeführt.

Praktisch soll es wie folgt verlaufen:

1. Die Ärzte übermitteln die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung digital der Krankenkasse (nur bei gesetzlich Versicherten, nicht bei Privatversicherten (hier gilt noch Papierform))

2. Sobald die Daten von der Krankenversicherung zur Arbeitsunfähigkeit eines Beschäftigten elektronisch bereitstehen, muss der Arbeitgeber (für die Universität das Landesamt für Finanzen) diese Daten selbst bei der Krankenkasse abrufen.

3. Die Berechtigung zum Abruf der Daten setzt u.a. voraus, dass das Landesamt für Finanzen die abzurufende Arbeitsunfähigkeitszeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorab der Krankenkasse elektronisch mitgeteilt hat.

4. Trotz des künftigen Wegfalls der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform muss also gewährleistet werden, dass Informationen über Arbeitsunfähigkeitszeiträume das Personalreferat zügig erreichen, damit diese dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung gestellt werden können. Nur durch rechtzeitige Abfrage zahlungsrelevanter Daten bei der Krankenkasse können Überzahlungen im Krankheitsfall oder bei Folgeerkrankungen vermieden werden.

Das bedeutet für Sie Folgendes:

1. Sie melden sich wie gewohnt vor Dienstbeginn bei Ihrem*Ihrer Vorgesetzten (bzw. über das Sekretariat) krank.
2. Sie suchen Ihre*n Arzt*Ärztin auf, welche*r Ihre Arbeitsunfähigkeit feststellt. Ihr*e Arzt*Ärztin meldet Ihre Arbeitsunfähigkeit elektronisch an Ihre Krankenkasse.
3. Nach dem Arztbesuch informieren Sie uns umgehend über Ihre festgestellte Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer:
   a) idealerweise mit dem Webformular.
   b) Sollte Ihnen der Zugriff auf das Webformular nicht möglich sein, können Sie auch eine E-Mail mit den entsprechenden Daten an krankmeldung@uni-greifswald.de senden. Bitte setzen Sie Ihre*n Vorgesetzte*n in cc.
   c) Falls das aus gesundheitlichen Gründen gar nicht möglich ist, bitten Sie Ihre*n Vorgesetze*n oder das zuständige Sekretariat die Datenübermittlung an das Referat Personal zu übernehmen.

Sie werden gegebenenfalls für Ihre persönlichen Unterlagen von Ihrem*r Arzt/Ärztin eine AU-Bescheinigung in Papierform erhalten. Wir empfehlen Ihnen, dieses Dokument aufzubewahren. Sollte das elektronische Verfahren gestört sein, können Sie mit diesem Dokument Ihre Arbeitsunfähigkeit belegen.

Zu den **Ausnahmen**:

Die Inanspruchnahme etwaiger **Karenztage** (Kranktage ohne AU) erfolgt nicht über das Webportal. Karenztage melden Sie bitte gesondert per E-Mail an krankmeldung@uni-greifswald.de und Ihre*n Vorgesetzte*n.

Für **privat Versicherte** bleibt es bei der bisherigen Papierform. Sollten Sie privatversichert sein, legen Sie uns weiterhin spätestens am vierten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche AU-Bescheinigung, gern auch per E-Mail krankmeldung@uni-greifswald.de, vor.

Meldungen wegen **Erkrankung Ihres Kindes** werden **nicht** vom elektronischen AU-Verfahren abgedeckt. Auch in diesem Fall reichen Sie das entsprechende Dokument des Kinderarztes per E-Mail an krankmeldung@uni-greifswald.de ein.